

## Zuckerrübe – Blattfleckenmonitoring und Kampagnestart

### Blattfleckenmonitoring:

Es wurden 91 Zuckerrübenflächen auf Blattflecken kontrolliert. Auf allen Standorten wurden Blattkrankheiten bonitiert und bei 75 davon lag die Befallshäufigkeit über 45 % befallene Pflanzen. Cercospora-Blattflecken wurden auf allen Flächen bonitiert, Rübenrost nur auf 27 Standorten und nur auf 3 davon war der Bekämpfungsrichtwert überschritten. Ramularia-Blattflecken wurden ebenfalls bonitiert, aber hier lag der Befall unter 45 % befallenen Pflanzen.

Bei den weiterhin infektiösen Witterungsbedingungen, sind eigenständige Feldkontrollen angeraten. Wenn eine Behandlung notwendig ist, sind unbedingt die Wartezeiten der einzelnen Fungizide, in Hinblick auf den eigenen Erntetermin, zu berücksichtigen. Diese liegen zwischen 7 und 35 Tagen.

### Kampagnestart:

Appeldorn: 12. September

Euskirchen: 19. September

Jülich: 18. September

Lage: 10. September

## Grünland - Weitere Ausbreitung von JKK verhindern!

Das Jakobskreuzkraut hat von den diesjährigen günstigen Wachstumsbedingungen profitiert und seine Verbreitung weiter begünstigt. Besonders auf extensiv genutzten Weiden, an Wegrändern und an Böschungen hat diese Giftpflanze ideale Bedingungen gefunden und wurde sehr augenfällig. Eine Zunahme des Jakobskreuzkrauts beginnt oft am Rand von Wiesen oder Weiden. Wenn in diesen Randbereichen gelbblühende Jakobskreuzkraut-Pflanzen vorhanden waren, müssen Sie handeln, damit sich diese Giftpflanze nicht weiter ausbreitet und in Folge der Aufwuchs nicht mehr nutzbar wird.



Etwas 3 Wochen nach der „Nutzung“ sind die angrenzenden Grünlandflächen jetzt eingehend zu kontrollieren ob dort bereits weitere Giftpflanzen zu finden sind. Sehr oft wachsen dort kleine Jakobskreuzkrautpflanzen deren Wachstumsstadium je nach Auflauftermin zwischen BBCH 16 (Foto links) bis zum Stadium der Rosette. (Foto unten) reicht.



Wenn Jakobskreuzkraut zuvor gemäht oder gemulcht wurde, können die Stängel erneut austreiben. Aus den Blattachsen entstehen neue Triebe, die später blühen und Samen bilden können, sofern sie nicht erneut mechanisch oder chemisch entfernt werden.

Aus der ab gemulchten Jakobskreuzkrautpflanze treiben erneut Blütenstängel.

(Fotos: E. Winkelheide)

Bei geringer Unkrautdichte reicht es, die Pflanzen auszustechen oder mit einer 1%igen Simplex-Lösung (100 ml Simplex/10 l Wasser) mit der Rückenspritze zu behandeln. Diese Lösung ist auch wirksam gegen Ampfer-Arten, Ackerkratzdistel und Große Brennnessel. Durch Zugabe von signalfarbender Wasserfarbe zur Lösung können Doppelbehandlungen vermieden werden. Die Anwendung der Rückenspritze ist in unmittelbarer Nähe von oberirdischen Gewässern nicht zulässig. Es ist ein Mindestabstand von 5 m zu Oberflächengewässern einzuhalten, wie es das Länderrecht vorschreibt.

Bei weit verbreitetem Vorkommen dieser Giftpflanze kann Simplex mit 2 l/ha auch flächig mit der Feldspritze ausgebracht werden. Eine optimale Wirkung wird bei wüchsigen Bedingungen erreicht, wenn die Pflanzen sich im Rosettenstadium/Streckungsphase des Blütenstängels befinden. Gegen blühende Pflanzen ist ein Herbizideinsatz sinnlos. **Achtung:** Simplex darf nur auf Flächen mit dauerhafter Weidenutzung oder nach dem letzten Schnitt angewendet werden. Im selben Jahr darf nach der Anwendung kein weiterer Schnitt zur Nutzung erfolgen. Dabei sind die weiteren NT- und NW-Auflagen gemäß Gebrauchsanweisung zu beachten. Jakobskreuzkraut ist eine zwei- bis mehrjährige Pflanze. Im ersten Jahr keimt sie aus dem Samen und entwickelt sich normalerweise bis zum Rosettenstadium. Im darauffolgenden Jahr wächst aus der Rosette ein Blütenstängel, die Pflanze blüht und bildet Samen. In unserer Region beginnt die Blütezeit Mitte bis Ende Juni und endet im September. Wird die Pflanze deutlich vor der Blüte gemulcht, treibt sie erneut aus und versucht wieder zu blühen und Samen zu bilden. Ein Schnitt oder Mulchen zur Vollblüte kann hingegen dazu führen, dass die Pflanze glaubt, ihre Vermehrung abgeschlossen zu haben, und abstirbt.

Mit Jakobskreuzkraut belastetes Futter darf nicht verfüttert werden. Es muss entweder abgefahren und entsorgt oder auf der Fläche belassen werden, bis es vollständig verrottet ist.

Jakobskreuzkraut breitet sich vor allem auf lückigen Narben mit mangelhafter Pflege und unausgeglichener Düngung aus. Um eine weitere Ausbreitung zu verhindern, sollten Nachsaat bei passender Witterung, angepasste Düngung, Pflege und wechselnde Nutzung der Flächen durchgeführt werden.

### Grünland – Lontrel 600 gegen Kreuzkraut- Arten

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat einem Verfahren zur Erweiterung der Zulassung nach Artikel 51 der Verordnung (EG) NR. 1107/2009 für **LONTREL 600** (600 g/l Clopyralid) zur Bekämpfung von **Kreuzkraut-Arten** auf Wiesen und Weiden zugestimmt. Es ist eine Anwendung pro Jahr mit einer Aufwandmenge von 0,2 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha zugelassen. Der Anwendungszeitpunkt ist im Spätsommer bis Herbst nach der letzten Nutzung (Stadium Schadorganismus 12 bis 62).



Mit der zugelassenen Höchstaufwandmenge von 0,2 l/ha Lontrel 600 kann das schwer zu bekämpfende Jakobskreuzkraut nur um weniger als 60 % reduziert werden.

(Foto: E. Winkelheide)

### Biodiversität - Brachen

Im Rahmen der aktuellen GAP-Förderperiode war es bislang vorgesehen, dass landwirtschaftliche Betriebe mindestens 4 % ihres Ackerlandes (GLÖZ 8) stilllegen sollten. Kurzfristig kam im Frühjahr die Entscheidung, dass stattdessen auch Zwischenfrüchte oder Leguminosen in 2024 die Vorgaben erfüllen können. Viele der für GLÖZ 8 angelegten Brachen wurden kurzfristig in der Öko-Regelung 1 a (Codierung 88) beantragt und erhalten damit eine Förderung. Die Frage, die sich nun viele Betriebe stellen: Wie geht es mit den Flächen weiter, nachdem vorgesehen ist, dass die Konditionalitätenbrachen nach GLÖZ 8 ab 2025 komplett entfallen sollen?

Zur Einsaat einer Winterung können die Flächen bereits diesen Herbst wieder in Produktion genommen werden oder man startet ab dem Frühjahr mit dem Anbau einer Sommerung. Viele Flächen die für die Brachen heran gezogen wurden bieten sich jedoch auch aus betrieblichen Interessen als Brache an – sie sind eher ertragsschwache Standorte oder liegen so, dass sie Schläge begradigen oder Abstände an Gewässern einhalten. Sie sollten in diesen Fällen als Brache erhalten bleiben. Viele der angelegten Flächen haben auch aus natur- und umwelttechnischer Sicht einen hohen Wert.

Auch in 2025 bieten die Öko-Reglungen die Möglichkeit die Flächen aus diesem Jahr fortzuführen oder sogar neue aufzunehmen. Unter den Öko-Regelungen versteht man freiwillig angelegte Maßnahmen, die über die 1. Säule der GAP finanziell gefördert werden und lediglich eine Laufzeit von einem Jahr haben. Sie werden im Flächenantrag für das entsprechende Jahr beantragt und bieten so eine große Flexibilität.



Gut entwickelte Brachen müssen nicht unbedingt üppig blühen, sie sind trotzdem für die Förderung der Biodiversität sehr wertvoll und sollten möglichst erhalten bleiben (Fotos: Gräßler).

Es bietet sich darüber hinaus an auch an die Planung der Flächen für die Folgejahre zu denken. So können hochwertige Flächen mittelfristig auch in den Vertragsnaturschutz oder die Agrarumweltmaßnahmen eingebracht werden, die grundsätzlich einen 5-jährigen Verpflichtungszeitraum besitzen, aber auch i.d.R. noch etwas höhere Prämien ermöglichen.

Gerne berät Sie die regionale Biodiversitätsberatung bei weitergehenden Fragen zur Fortführung der Brachen. Ihre Ansprechpartner finden Sie im Internet: [www.biodiversitaet-nrw.de](http://www.biodiversitaet-nrw.de) und dort unter Biodiversitätsberatung für Betriebe.

gez. S. Czaja

**Alle Angaben ohne Gewähr! Maßgebend sind die Hinweise in den Gebrauchsanweisungen.**

**Redaktion:** Pflanzenschutzdienst, Ackerbau und Grünland

**Ansprechpartner:**

Ursula Furth, Tel.: 0251 2376-640

Günter Klingenhagen, Tel.: 0251 2376-633

Dr. Jonas V. Hett Tel.: 0221 5340 450

Manuel Trometer, Tel.: 0251 2376-626

Christin Böckenförde, Tel.: 0251 2376-627

N.N., Tel.: 0221 5340 451

Sophia Leone Czaja, Tel.: 0221 5340 452

Eugen Winkelheide, Tel.: 0221 5340 454

**(Die Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht gestattet.)**

**[www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)**